

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1959	Nummer 80
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung.

Bek. 1. 7. 1959, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40). S. 1757.

Bek. 14. 7. 1959, Öffentliche Sammlung; hier: Sammlung von Arzneien. S. 1758.

Bek. 15. 7. 1959, Öffentliche Sammlung; hier: Erwerb des Nietzsche-Hauses in Sils-Maria. S. 1759.

D. Finanzminister.

RdErl. 14. 7. 1959, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1759.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 9. 7. 1959, Tarifvertrag über die Neuregelung der Ortszuschläge und der Kinderzuschläge an Tarifangestellte vom 11. September 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. S. 1759.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

Bek. 10. 7. 1959, Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile. S. 1760.

J. Minister für Wiederaufbau.

ZB. Haushalt und Recht:

RdErl. 9. 7. 1959, Zuständigkeit der Bewilligungsbehörden zur Mietpreisfestsetzung im sozialen Wohnungsbau. S. 1761.

III B. Wohnungsbauförderung:

RdErl. 25. 6. 1959, Wohnungsbauprogramm 1959 — II. Abschnitt—; hier: Förderung des Baues von Ersatzwohnungen zur anderweitigen Unterbringung von bisher in Notunterkünften untergebrachten Personen. S. 1763.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1959 —
I F 1/23 — 24.13

Name / Vorname:	Geburts- datum:	Ort der Nieder- lassung:	Zulassungs- Nr.
-----------------	--------------------	-----------------------------	--------------------

I. Neuzulassungen

Hardwig, Werner	17. 8. 1904	Wattenscheid Hochstr. 22	H 30
Maraite, Erich	3. 2. 1928	Erkelenz Kölner Str. 43	M 20
Thomas, Dr.-Ing., Hans Herbert	5. 7. 1927	Wanne-Eickel Burgstr. 4	T 10

II. Löschungen

keine

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Name / Vorname:	Geburts- datum:	Ort der Niederlassung	Zulassungs- Nr.
Brökel, Emil	24. 11. 1882	Siegen Gießener Str. 48 B	22
Kroll, Günther	12. 5. 1924	Aachen Zollernstr. 33	K 27
Ohde, Heinrich	21. 5. 1927	Recklinghausen- Süd König-Ludwig- Str. 2	O 2
Steib, Josef	11. 7. 1922	Düsseldorf Nordstr. 80	S 40

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1133/34) u. Bek. v. 12. 5. 1959 (MBI. NW. S. 1221).

— MBI. NW. 1959 S. 1757.

Öffentliche Sammlung; hier: Sammlung von Arzneien

Bek. d. Innenministers v. 14. Juli 1959 —
I C 4 / 24—12.72

Der Arbeitsgemeinschaft der Flüchtlingsärzte e. V., Berlin-Charlottenburg 4, Wilmersdorfer Straße 94, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes die Genehmigung

erteilt, in der Zeit vom 10. 7. bis 31. 12. 1959 eine öffentliche Sammlung von Arzneien bei Ärzten, Apotheken und bei der pharmazeutischen Industrie durchzuführen.

— MBl. NW. 1959 S. 1758.

Öffentliche Sammlung; hier: Erwerb des Nietzsche-Hauses in Sils-Maria

Bek. d. Innenministers v. 15. 7. 1959 —
I C 3 / 24—13.63

Der Stiftung Nietzsche-Haus in Sils-Maria, z. Hd. d. Herrn Professor Hermann Kasack in Stuttgart-W., Steinhausenstraße 6, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 7. bis 31. 8. 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Gestattet ist die Versendung von Spendenbriefen und Presseaufrufen.

— MBl. NW. 1959 S. 1759.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 7. 1959 —
B 2720 — 2807 — IV/59

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

Mai 1959

auf

100,— DM-Ost = 27,50 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1959 S. 1759.

D. Finanzminister

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Tarifvertrag über die Neuregelung der Ortszuschläge und der Kinderzuschläge an Tarifangestellte vom 11. September 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4130/4135 — 2757/IV/59
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 373/59
v. 9. 7. 1959

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 16. Juni 1959

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —, Hannover

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — mit Ausnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts betreffend Neuregelung des Ortszuschlages und der Kinderzuschläge vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 11. September 1958 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 11. September 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.
- (4) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. Dezember 1959, gekündigt werden.“

B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 11. September 1958 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4130/B 4135—5358/IV/58 u. d. Innenministers II A 2 — 27.14.45 — 15 708/58 v. 11. 11. 1958 (MBl. NW. S. 2508).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1959 S. 1759.

H. Kultusminister

Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile

Bek. d. Kultusministers v. 10. 7. 1959 —
Z 3/1 — 33/12 — 287/59

Das am 20. November 1956 unterzeichnete Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile ist am 24. April 1959 ratifiziert und im BGBl. 1959 Teil II S. 549 veröffentlicht worden. Das Abkommen ist am 24. Mai 1959 in Kraft getreten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zu dem Abkommen sein Einverständnis erklärt.

— MBl. NW. 1959 S. 1760.

J. Minister für Wiederaufbau

ZB. Haushalt und Recht

Zuständigkeit der Bewilligungsbehörden zur Mietpreisfestsetzung im sozialen Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 7. 1959 —
ZB 2/6.07 Tgb.Nr. 111/59

Nach meinen Feststellungen bestehen bei den Bewilligungsbehörden Unklarheiten über den Umfang ihrer Zuständigkeit und die Ausübung ihrer Tätigkeit bei der preisrechtlichen Festsetzung von Mieten gem. § 17 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes i. d. F. v. 24. 4. 1950 und gem. § 29 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes i. d. F. v. 25. 8. 1953. Zur Klarstellung bestehender Zweifelsfragen weise ich auf folgendes hin:

1. Die den Bewilligungsbehörden nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen zugewiesene Zuständigkeit zur preisrechtlichen Festsetzung von Mieten im sozialen Wohnungsbau ist eine Sonderregelung, die nur für die erstmalige endgültige Festsetzung von Mieten Geltung hat. Spätere Anträge auf Mietpreiserhöhungen sind nicht von den Bewilligungsbehörden zu entscheiden. Gemäß § 17 der Mietenverordnung v. 20. November 1950, der nach § 29 Abs. 2 der Neubaumietenverordnung v. 17. Oktober 1957 insoweit weiterhin Gültigkeit besitzt, sind vielmehr für solche Erhöhungsanträge die Preisbehörden zuständig, die jedoch für ihre Entscheidung der Zustimmung der Bewilligungsbehörde bedürfen, wenn sie eine Mietpreiserhöhung zulassen wollen. Diese Zustimmungserklärung der Bewilligungsbehörde ist dementsprechend der zuständigen Preisbehörde gegenüber abzugeben, nicht dagegen dem Bauherrn gegenüber.
2. Durch den Mietfestsetzungsbescheid wird lediglich eine preisrechtliche Feststellung darüber getroffen, welche Miete (regelmäßig Durchschnittsmiete) von dem Vermieter einer Wohnung nach den preisrechtlichen Vorschriften gefordert werden darf. Solche preisrechtlichen Feststellungen haben regelmäßig keine unmittelbaren Auswirkungen auf das zwischen dem Vermieter und dem Mieter bestehende Vertragsverhältnis, soweit die vertraglich vereinbarte Miete niedriger ist, als die preisrechtlich zulässige Miete. Der Vermieter muß vielmehr regelmäßig von den ihm in § 18 des Ersten Bundesmietengesetzes eingeräumten Befugnissen Gebrauch machen, um die preisrechtlich zugelassene Miete bei bestehenden Vertragsverhältnissen zur Auswirkung zu bringen. Regelmäßig wirkt infolgedessen eine preisrechtliche Mietfestsetzung zwischen den Vertragsparteien sich erst nach Abgabe einer ordnungsmäßigen Erklärung des Vermieters gem. § 18 des Ersten Bundesmietengesetzes nur für die Zukunft aus. Lediglich in den Fällen, in denen Vermieter und Mieter vertraglich vereinbart haben, daß die in dem Mietvertrag genannte Miete nur vorläufig, vorbehaltlich einer endgültigen Mietfestsetzung oder preisrechtlich zugelassener Mietpreiserhöhung, als vereinbart gilt, kann u. U. wegen dieser vertraglichen Vereinbarung — also aus zivilrechtlichen Gründen — sich eine Rückwirkung für die Vertragsparteien ergeben. Die Feststellung, welche vertragliche Auswirkung die behördliche Mietfestsetzung hat, ist in keinem Fall Angelegenheit der Preisfestsetzungsbehörde — in den hier erörterten Fällen also der Bewilligungsbehörde —, sondern eine zivilrechtliche Frage, die von den ordentlichen Gerichten im Streitfall zu entscheiden ist. Infolgedessen sind in dem Mietfestsetzungsbescheid keinerlei Feststellungen darüber zu treffen, von wann ab die preisrechtlich für zulässig erklärte Miete vertraglich zwischen den betroffenen Mietparteien Geltung hat. Ich bitte daher, alle derartigen Feststellungen bei Preisfeststellungsbescheiden zu unterlassen.
3. Mietpreisrechtliche Regelungen können nur durch Bundesrecht, nicht aber durch Landesrecht oder durch landesrechtliche Verwaltungsbestimmungen getroffen

werden, es sei denn, daß in den bundesrechtlichen Regelungen entsprechende Ermächtigungen gegeben werden. Infolge dessen können mietpreisrechtliche Entscheidungen regelmäßig nicht auf meine Förderungsbestimmungen gestützt werden, sondern nur auf die preisrechtlichen Regelungen des Bundesrechts, also auf die bereits zitierten preisrechtlichen Bestimmungen des Ersten und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, der Neubaumietenverordnung v. 17. Oktober 1957 sowie auf die nach § 29 Abs. 2 NMVO noch in Geltung befindlichen Bestimmungen der Mietenverordnung v. 20. November 1950 und auf die Vorschriften der Ersten Berechnungsverordnung v. 20. November 1950.

Besondere Schwierigkeiten macht u. U. die Mietfestsetzung für solche Wohnungen, die in der Zeit des Überganges vom Ersten Wohnungsbaugesetz a. F. zum Ersten Wohnungsbaugesetz n. F. bezugsfertig bzw. bewilligt worden sind. Die preisrechtliche Regelung für diese in der Übergangszeit geschaffenen Wohnungen findet sich in § 50 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes i. d. F. v. 25. August 1953. Schwierigkeiten ergeben sich insoweit insbesondere dadurch, daß die Richardsätze, die für das Erste Wohnungsbaugesetz in der Neufassung v. 25. August 1953 Geltung haben, erst durch den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 31. 3. 1954 (WBB) — MBl. NW. S. 679 — erlassen wurden. Für die Übergangsbestimmungen, die in Nrn. 142 und 143 dieses RdErl. enthalten sind, hat der bereits erwähnte Grundsatz Geltung, daß bundesrechtliche Preisvorschriften nicht durch landesrechtliche Verwaltungsbestimmungen abgeändert werden können, wie in den Einleitungsbestimmungen der WBB auch ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wurde. Da Bedenken bestehen können, ob die in Nr. 142 in Abs. 2 Sätze 2 und 3 und in Abs. 3 Satz 2 WBB getroffene Regelung in den Fällen, in denen die Bewilligungsbehörde eine endgültige Mietfestsetzung auf Grund der früheren Bestimmungen bereits rechtswirksam vorgenommen hatte, mit der verfahrensrechtlichen Regelung des § 17 der Mietenverordnung v. 20. November 1950 und mit der materiellrechtlichen Regelung des § 50 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes n. F. übereinstimmt, sind diese nach Nr. 90 Abs. 1 WFB 1957 nur noch für die Abwicklung geltenden Verwaltungsbestimmungen nicht auf Bauvorhaben anzuwenden, für welche die Durchschnittsmiete bei Inkrafttreten der WBB bereits endgültig festgesetzt worden war. Soweit eine Bewilligungsbehörde eine endgültige Mietfestsetzung auf Grund der früheren Bestimmungen bereits vorgenommen hatte, ist davon auszugehen, daß diese Mietfestsetzung als begünstigender Verwaltungsakt rechtswirksam geworden ist, wenn sie nicht rechtzeitig angefochten wurde. Es ist ferner davon auszugehen, daß etwaige Erhöhungsmöglichkeiten, die sich nach § 50 Abs. 2 I. WoBauG n. F. ergeben könnten, preisrechtlich als eine Mietpreiserhöhung zu betrachten sind, über die nach § 17 MVO dann die Preisbehörden und nicht die Bewilligungsbehörden zu entscheiden haben.

4. Da eine Mietpreisfestsetzung auch dann, wenn es sich nur um die Festsetzung einer Durchschnittsmiete handelt, preisrechtliche Auswirkungen auf die Mieter hat, bestehen keine Bedenken dagegen, wenn die Bewilligungsbehörden den Betrag der von ihnen preisrechtlich festgesetzten Durchschnittsmiete auch den Mietern auf Anfrage zur Kenntnis geben, die in dem betreffenden Bauvorhaben eine Wohnung haben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau;

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —.

— MBl. NW. 1959 S. 1761.

III B. Wohnungsbauförderung

**Wohnungsbauprogramm 1959 — II. Abschnitt —
hier: Förderung des Baues von Ersatzwohnungen
zur anderweitigen Unterbringung von bisher in
Notunterkünften untergebrachten Personen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 6. 1959 —
III B 2 — 4.022 — 2374/59

I.

Da noch immer eine große Zahl von Familien in Notunterkünften leben, ist die Förderung des Baues von Ersatzwohnungen für diesen Personenkreis weiterhin besonders vordringlich. Mit Rücksicht hierauf ist den Bewilligungsbehörden gleichzeitig zur Förderung solcher Wohnungen wiederum ein Bewilligungsrahmen zugeteilt worden.

II.

Gemäß § 25 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung (WoBauFördNG) v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) werden hiermit folgende Weisungen erteilt:

1. Innerhalb des gemäß Ziffer I zugeteilten Bewilligungsrahmens dürfen Bewilligungsbescheide nur zur Förderung solcher Bauvorhaben erteilt werden, die zur anderweitigen Unterbringung von Bewohnern von Notunterkünften im Sinne der Nr. 7 des u. a. RdErl. v. 15. 12. 1958 bestimmt sind.
2. Aus dieser Zweckbestimmung der Mittel ergibt sich u. a. die Rechtsfolge, daß die Rangfolgen nach §§ 26, 30 Abs. 1 II. WoBauG und der darauf beruhenden Nrn. 5 und 6 WFB 1957 nur unter Beachtung dieser be-

sonderen Weisung anzuwenden sind (§ 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG und Nr. 7 WFB 1957).

3. Der Bewilligung der Landeswohnungsbaumittel im Rahmen der vorstehenden Ziffer I erteilten Ermächtigung sind die in Nr. 3 des u. a. RdErl. v. 15. 12. 1958 genannten Bestimmungen zugrunde zu legen.
Ferner sind die in Nr. 7 Abs. 3—5 des RdErl. v. 15. 12. 1958 erteilten Weisungen zu beachten. Dabei wird zur Beseitigung von Zweifelsfragen hierdurch klargestellt, daß echte Kellerwohnungen zu den Notunterkünften rechnen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in einsturzgefährdeten Häusern befinden oder nicht. Wohnungen in einsturzgefährdeten Häusern fallen stets unter den Begriff „Notunterkünfte“ im Sinne der Nr. 7 des RdErl. v. 15. 12. 1958.
4. Die mit dem u. a. Erlaß v. 23. 12. 1958 den Regierungspräsidenten sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Bewilligungsbehörden bzw. als Wohnungsbehörden insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Zweckbestimmung der Sondermittel zur Räumung von Notunterkünften erteilten Weisungen sind auch bei der Durchführung dieser Förderungsmaßnahme zu beachten.

Bezug: a) Nr. 7 d. RdErl. v. 15. 12. 1958 betr. Wohnungsbauprogramm 1959 — I. Abschnitt — (MBI. NW. S. 2700),
b) RdErl. v. 23. 12. 1958 (MBI. NW. 1959 S. 98) — Räumung von Notunterkünften —.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau und als Wohnungsbehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 1763.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.